Der Oberbürgermeister

Stadt Köln

Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang G 2663 Ausgegeben am 10. Juni 2015 Nummer 24

Inhalt

167 Zweihundertdreiundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 1.Juni 2015 Seite 261

168 Zweihundertvierundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 1. Juni 2015 Seite 262

169 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Köln – 8. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2005 – Seite 264

170 4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen – Kölner Taxitarif – vom 1. Juni 2015 Seite 264

Bekanntmachung der Stadt Köln

171 Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 22. Juni 2015 Seite 266

172 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Arbeitstitel: Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkersdorf Seite 266

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

173 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Braunsfelder Markt in Köln-Braunsfeld Seite 268

Bekanntmachung

174 Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Seite 268

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

175 Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsteilen für die Absturzsicherung und der Höhenrettungsgruppe 2015-0993-3-q Seite 269

167 Zweihundertdreiundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 1.Juni 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Marienburger Straße (Stadtbezirk 2)
in dem Straßenabschnitt
von Unter den Ulmen
bis Pferdmengesstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Kies- bzw. Schottertragschicht sowie einer Frostschutzschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter- bzw. Kiestragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

2. Marienburger Straße (Stadtbezirk 2)
in dem Straßenabschnitt
von Pferdmengesstraße
bis Eugen-Langen-Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Kies- bzw. Schottertragschicht sowie einer Frostschutzschicht in Teilbereichen, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter- bzw. Kiestragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

3. Ringstraße (Stadtbezirk 2)
in dem Straßenabschnitt
von Maternusstraße
bis Rotdornstraße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

4. Am Petershof (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Belvederestraße
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

5. Wacholderweg (Stadtbezirk 4)
in dem Straßenabschnitt
von Am Rosengarten
bis Platanenweg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Verbesserung der Straßenentwässerung durch Einbau zusätzlicher Straßenabläufe sowie Erneuerung der Rinnenführung.

6. Sonderburger Straße (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Graf-Adolf-Straße
bis Glücksburgstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.
Herstellung von Parkflächen auf der Südseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

7. Stammheimer Deichweg (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Am Feldrain
bis Einmündung der östlichen Stichstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstelle.

§ 2

Die 172. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Köln 2004, S. 216, 2006, S. 72, 2008, S. 135, S. 684, 2011, S. 1170) wird wie folgt geändert:
In **§ 1 Ziffer 8**
Clevischer Ring (Stadtbezirk 9)
wird in der Abschnittsbezeichnung die „Von-Lohe-Straße“ durch die „Von-Sparr-Straße“ ersetzt.

§ 3

Die 232. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.08.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 565, 2014, S. 1028) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 6
Mühlenweg (Stadtbezirk 7)
wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 bis 3 treten rückwirkend zum **01.04.2015 i**n Kraft.
§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.05.2014** in Kraft.
§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.
§ 1 Ziffern 6 und 7 treten rückwirkend zum **01.11.2014** in Kraft.
§ 2 und § 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 01.06.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

---

168 Zweihundertvierundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 1. Juni 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Ver-

bindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. **Otto-Fischer-Straße** **(Stadtbezirk 1)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Luxemburger Straße
   bis Verbindungsweg zur Grünanlage/Luxemburger Wall
   Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
   Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals von Höhe Haus-Nr. 4 bzw. 11 bis Höhe Haus-Nr. 37 und Anschluss an vorhandene Straßenabläufe.

2. **Bülowstraße** **(Stadtbezirk 5)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Florastraße
   bis Nordstraße
   Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
   Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

3. **Gneisenaustraße** **(Stadtbezirk 5)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Niehler Straße
   bis Bülowstraße
   Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
   Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

4. **Leipziger Platz** **(Stadtbezirk 5)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Bülowstraße
   bis Yorckstraße
   Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
   Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. **Nordstraße** **(Stadtbezirk 5)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Neusser Straße
   bis Niehler Straße
   Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
   Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. **Schwerinstraße** **(Stadtbezirk 5)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Gneisenaustraße
   bis Nordstraße
   Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
   Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

7. **Waterloostraße** **(Stadtbezirk 5)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Yorckstraße
   bis Bülowstraße
   Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
   Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

8. **Yorckstraße** **(Stadtbezirk 5)**
   in dem Straßenabschnitt
   von Florastraße
   bis Nordstraße
   Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
   Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

§ 2

Die 241. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 37) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1**
Im Gartenhof/Seidelstraße **(Stadtbezirk 7)**
wird der Maßnahmentext durch einen Satz 3
„Erneuerung bzw. Verbesserung der Gehwege durch Verstärkung der vorhandenen Schottertragschicht und Einbau von Platten bzw. Pflaster sowie Einbau von Bordsteinen unter Beibehaltung intakter Teilbereiche.“
erweitert.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
§ 1 Ziffern 2 bis 8 treten rückwirkend zum **01.04.2015** in Kraft.
§ 2 tritt rückwirkend zum **01.09.2014** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

> „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
>
> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
> b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
> c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 01.06.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

169 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Köln – 8. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17. März 2005 –

1. Änderungen:

Die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich der Stadt Köln vom 17.03.2005 (ABL. StK. vom 01.06.2005, Seite 323 ff.), zuletzt geändert mit Verfügung vom 08.05.2014 (ABL. StK. vom 21.05.2014, Seite 765) wird wie folgt geändert:

1.1 In Ziffer 6 (Inkrafttreten) wird das Datum „01.07.2014" durch das Datum „01.07.2015" ersetzt.

1.2 In Ziffer 9 (Hinweis) wird das Datum „08.05.2014" durch das Datum „29.05.2015" ersetzt.

1.3 In der Anlage 1 (Grundnetz) werden folgende Straßen aus dem Streckenverzeichnis entfernt:

Lützowstr. von Moltkestr. bis Lindenstr.,
Stadtteil: Neustadt-Süd

Theodor-Heuss-Ring (B9) von Ebertplatz bis Konrad-Adenauer-Ufer
Stadtteil: Neustadt-Nord

1.4 Folgende Straße wird dem Streckenverzeichnis hinzugefügt:

Wattigniestr. von Emil-Hoffmann-Str. bis Kölnstr.
Stadtteil: Hahnwald, Sürth

2. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Änderung der Allgemeinverfügung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um die notwendigen Sicherheit beim Transport von gefährlichen Gütern im Stadtgebiet Köln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, dass eine Klage aufschiebende Wirkung entfaltet und die Wirksamkeit der Änderungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens außer Kraft bleibt.

Köln, den 29.05.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Guido Kahlen
Stadtdirektor

170 4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen – Kölner Taxitarif – vom 1. Juni 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.05.2015 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.3.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, diese Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen – Kölner Taxitarif – vom 11.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.), zuletzt geändert mit der 3. Änderungsverordnung vom 28.07.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 07.08.2013, Seite 508 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 des Kölner Taxitarifs wird neu gefasst

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundpreis**	**3,50 €**
	(Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 52,63 m bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden enthalten).	
2.	**Kilometerpreise**	
2.1	**Stufe-1** (bis 7 km gefahrene Wegstrecke):	
	Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer (Schaltung nach 52,63 m = 0,10 €).	**1,90 €**
2.2	**Stufe-2** (ab dem 8. km gefahrene Wegstrecke):	
	Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer (Schaltung nach 58,82 m = 0,10 €).	**1,70 €**
3.	**Wartezeitpreis** je Minute	**0,50 €**
	(Schaltung je 12,00 Sekunden = 0,10 €).	

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

4. Erhöhter Grundpreis/Zuschlag

4.1 Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhöht sich der Grundpreis um **6,00 €**

4.2 Bezahlung mit Kreditkarte (Zuschlag) **1,00 €**

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

2. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten/Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

(2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des Kölner Taxitarifs vom 28.07.2013 weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

Stadt Köln
als Kreisordnungsbehörde

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 RVO – Kölner Taxitarif

KÖLNER TAXITARIF			
Taxitarif 2015 (Auszug)		***Stadt Köln – Der Oberbürgermeister –***	
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.			
Grundpreis	***3,50 EUR***	***Basic charge***	***3,50 EUR***
Stufe-1 (bis 7 km) pro km	***1,90 EUR***	***Fare-1 (till 7 km) per km***	***1,90 EUR***
Stufe-2 (ab dem 8. km) pro km	***1,70 EUR***	***Fare-2 (from 8 km on) per km***	***1,70 EUR***
Wartezeit *(pro Minute)*	***0,50 EUR***	***Waiting time*** *(per minute)*	***0,50 EUR***
Kreditkartenzahlung (Zuschlag)	***1,00 EUR***	*Paying by Credit Card (Additional Charge)*	***1,00 EUR***
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 4 Personen (Zuschlag)	***6,00 EUR***	*Order a taxi-van by phone or transport of more than 4 passengers (Additional Charge)*	***6,00 EUR***
Pflichtfahrgebiet: *Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.*			
Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets. Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.			

Breite des Tarifauszugs: 155 mm *Farbe der Schrift: schwarz*
Höhe des Tarifauszugs: 95 mm *Farbe des Untergrundes: gelb*

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 01.06.2015 Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

171 Bekanntmachung der Stadt Köln Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 22. Juni 2015

Nach der erneuten Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates am 19.05.2015 berät der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Köln über die Erfolgsaussichten von eventuellen Einsprüchen sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach §§ 43 Abs. 2, 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG).

Am Montag, dem 22. Juni 2015, findet im Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, in Raum 6 D 01 um 12:00 Uhr die **4. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses** in der Wahlperiode 2014 – 2020 statt.

Zu dieser Sitzung gebe ich folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden
2 Einsprüche
3 Kommunalwahl 2014 – Feststellung der Gültigkeit der Ratswahl in Köln am 25.05.2014 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz
4 Weitere Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ergebnisfeststellung
5 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.06.2015
6 Verschiedenes

Dieser Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 09.06.2015 Jürgen Roters
Oberbürgermeister

172 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Arbeitstitel: Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkersdorf

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 den Beschluss gefasst, den bestehenden Großmarkt in Köln-Raderberg bis zum Jahre 2020 nach Marsdorf zu verlagern und im Rahmen einer neuen Konzeption als Frischezentrum zu etablieren.

Grundlage für die Verlagerung des Großmarktes und die Realisierung eines neuen Frischezentrums in Marsdorf ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6042/06, Arbeitstitel „Toyota-Allee“.

Das rund 55 Hektar große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Lindenthal und wird im Westen von der BAB 1, im Osten von Badischer und Rheinischer Allee, im Süden von der Fühlingstraße und im Norden vom Frechener Bach begrenzt.

Das Planungskonzept sieht für die Flächennutzungsplanänderung als Ziel die Darstellung von Sonderbauflächen „Frischezentrum“ sowie „Frischezentrum affine Nutzungen“, gewerbliche Bauflächen und Grünflächen vor.

In seiner Sitzung am 7. Mai 2015 beschloss der Stadtentwicklungsausschuss die Einleitung der 191. Änderung des Flächennutzungsplans, Arbeitstitel: Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkersdorf. Ebenso beschloss er die gleichzeitige Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu diesem Verfahren wie auch zur vorgesehenen Bebauungsplanänderung.

Das Planungskonzept wird am Montag, den 22. Juni 2015 um 20:00 Uhr in der Aula Schulzentrums Weiden, Ostlandstraße 39, 50858 Köln-Weiden, öffentlich vorgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen und können während der Veranstaltung Vorschläge zur Planung äußern.

Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22834, Frau Klemmt, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungsnahmen können bis einschließlich Freitag, den 3. Juli 2015 an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirkes Lindenthal, Frau Helga Blömer-Frerker, Aachener Straße 220, 50931 Köln, gerichtet werden.

Es lädt ein: Frau Helga Blömer-Frerker
Bezirksbürgermeisterin
des Stadtbezirks Lindenthal

Stadt Köln

Stadtplanungsamt

Anlage 1

Planungsbereich
Frischezentrum
in Köln - Junkersdorf

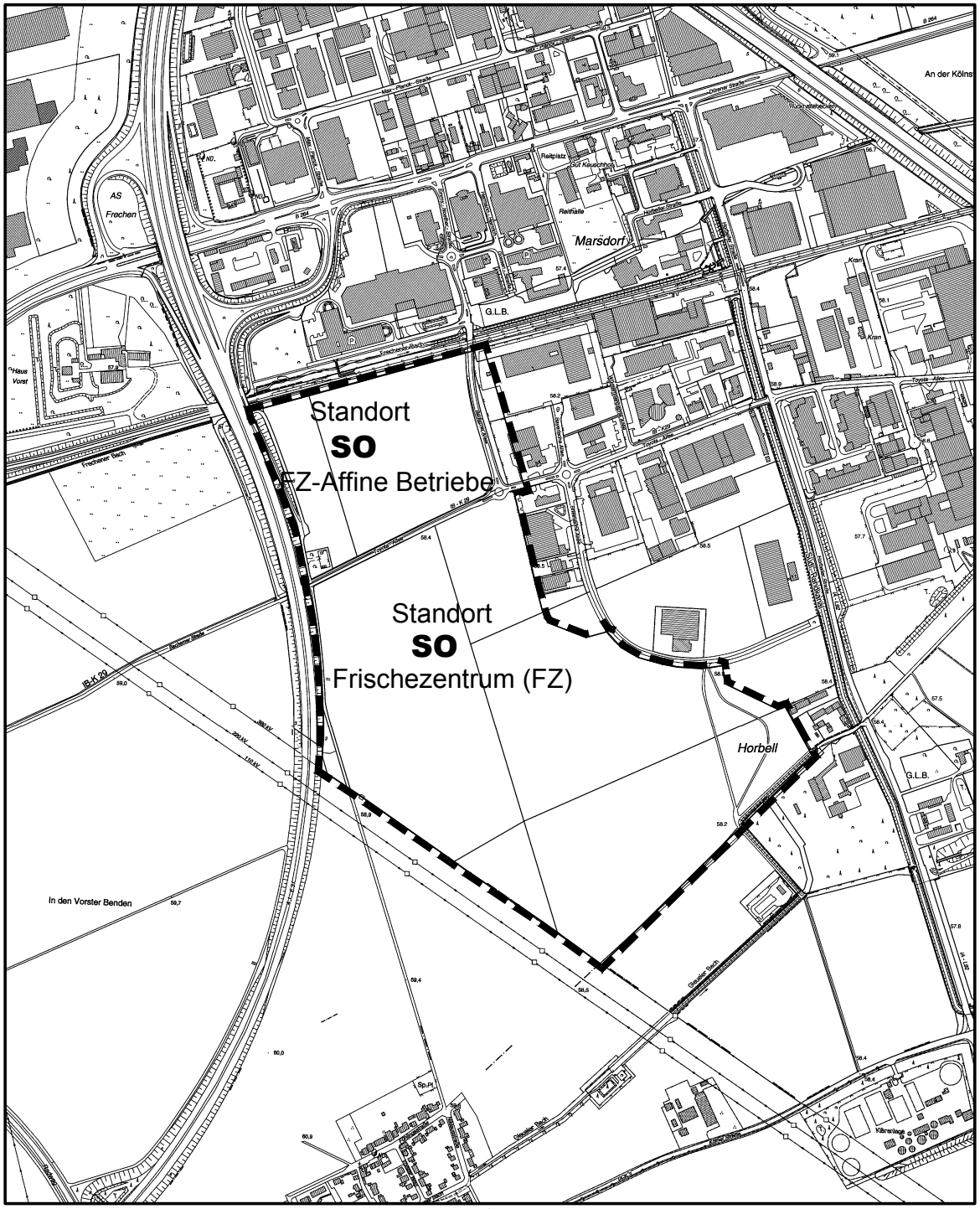

Maßstab 1 : 10 000

100 0 200 400 600 Meter

Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

173 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Braunsfelder Markt in Köln-Braunsfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 62452/02 mit gestalterischen Festsetzungen für den Bereich des Flurstückes 1833, Flur 77, Gemarkung Müngersdorf in Köln-Braunsfeld
Arbeitstitel: Braunsfelder Markt in Köln-Braunsfeld

Ziel der Planung ist es, im Plangebiet Planungsrecht für nicht störende gewerbliche Nutzungen in Form von Büro- und Gastronomiebetrieben sowie für Wohnnutzung in Form von circa 60 Wohneinheiten zu schaffen. Darüber hinaus sollen der Braunsfelder Markt neu gestaltet und eine Fuß- und Radwegeverbindung zur Stolberger Straße hergestellt werden.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Untersuchungen zu den Erschütterungen durch den Bahnbetrieb der HGK,
Schalltechnische Untersuchungen zu den Lärmemissionen und -immissionen (Straßen- und Schienenverkehrslärm, Lärm von Tiefgaragenzufahrt und Wochenmarkt),
Boden- und Bodenluftuntersuchungen im Bereich von Altstandorten,
Fledermausuntersuchung und artenschutzfachliche Bewertung (ASP-Stufe II) bez. Fledermäuse,
Untersuchungen zur potentiellen Besonnungsdauer nach DIN 5034-1,
Luftschadstoffprognose zu den Kfz-bedingten Immissionen (Stickstoffoxide (NO2) und Feinstaub PM10 / PM2,5),
Verkehrsuntersuchung zur Anbindung Clarenbachplatz – Aachener Straße,
Untersuchung des Brutvogelbestands und möglicher Reptilienvorkommen (Zauneidechse) sowie artenschutzfachliche Vorprüfung (ASP-Stufe I),
Biotoptypenkartierung, Baumaufmaß,
Schwingungstechnische Untersuchung zur Überprüfung der vom Eisenbahnbetrieb der HGK ausgehenden Schwingungsimmissionen und Festlegung von Schutzmaßnahmen
Kurzbericht Durchlüftungssituation im Bereich der geplanten Wohnbebauung am Braunsfelder Markt.
Ein Umweltbericht, der sich neben den genannten Belangen mit folgenden Themen befasst:
Grundwasser, Abwasser, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Eingriff/Ausgleich, Landschaft/Ortsbild, Klima, Kaltluft/Ventilation, Mensch, Gesundheit, Boden, Gefahrenschutz (Hochwasser, Magnetfeldbelastung, Kampfmittel/Kriegsaltlasten), Kultur- und sonstige Sachgüter, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 62452/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 18. Juni bis 17. Juli 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 01.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 3. Juni 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

174 Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Brauerei zur Malzmühle Schwartz GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung ihrer Brauerei, Heumarkt 6-8 in 50667 Köln, beantragt. Gegenstand dieses Antrages ist die

- Deinstallation des alten Dampfkessels II; hierdurch Entfall des Brennstoffes Heizöl und Deinstallation der Heizöllagertanks und Installation eines neuen Dampfkessels II für die Beheizung des Sudhauses
- Installation einer zentralen Kühlanlage; hierdurch Entfall sämtlicher vorhandener dezentraler Kältemaschinen
- Deinstallation von 2 Kompressoren
- Umstrukturierung der Lagerbereiche für Voll- und Leergutfässer, Aufstellung von 4 zusätzlichen Bierlagertanks
- Errichtung eines zusätzlichen zentralen Lagerraums für Chemikalien
- Installation einer neuen Maisch- und Sudpfanne mit Pfannendunstkondensator als Ersatz für eine ehemals Vorhandene
- Deinstallation von zwei Fassabfüllanlagen und Ersatz durch Installation einer Kompaktabfüllanlage mit integrierter Fassinnen- und Außenreinigung
- Deinstallation der Flaschenabfüllanlage und Pasteurisationsanlage; zukünftig Abfüllung des Fertigproduktes in Tankfahrzeuge zur externen Abfüllung
- Räumliche Verlegung des vorhandenen CO-2 Lagertanks
- Änderung der Betriebszeiten für Lieferfahrzeuge
- Änderung des Fahrweges für Lieferfahrzeuge über zukünftige Rheingasse

Damit verbunden ist keine Kapazitätserhöhung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezo-gene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 2 UVPG durchgeführt.
Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beantragten Änderungen können aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.
Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221/221-22715 eingesehen werden.

Köln, den 01.06.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Rainer Liebmann
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

---

175 Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsteilen für die Absturzsicherung und der Höhenrettungsgruppe
2015-0993-3-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein
Vergabenummer: 2015-0993-3-q
Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL
Zusendung der Unterlagen:Online-FormularAusgabestelle
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.
Öffentlicher Auftrag
Ort der Ausführung: Berufsfeuerwehr Köln, Gerätewerkstatt, Äußere Kanalstraße 76, 50827 Köln
Kurze Beschreibung des Auftrags
Lieferung von Ausrüstungsteilen zur Absturzsicherung und zur Höhenrettung.
Aufteilung in Lose
Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen
Losbeschreibung: Los 1: Mitlaufendes Auffanggeräte; Fabrikat Petzl Los 2: Bandfalldämpfer; Fabrikat Petzl Los 3: Auffanggurt; Fabrikat Petzl Los 4: Brustgurt HR mit Croll; Fabrikat Petzl Los 5: SETP Schlinge kurz; Fabrikat Bornack Los 6: I'DS; Fabrikat Petzl Los 7: Newto Fast Jak; Fabrikat Petzl Los 8: Bandschlingen; Fabrikat Bornack Los 9: Bandschlingen; Fabrikat Skylotec Los 10: Karabiner Alu mit Doppel-Verschluss; Fabrikat Rockexotica Los 11: ovaler Schließring Los 12 Karabinergummis Los 13: Karabiner Freino; Fabrikat Petzl Los 14 Seilsack Fabrikat; Petzl Los 15: Transportsack; Fabrikat Skylotec Los 16: Absorbica-Y; Fabrikat Petzl Los 17: CoreScrew-D Kit Anschlagöse für Gurte; Fabrikat Petzl Los 18: ZigZag; Fabrikat Petzl Los 19: Connexion Vario; Fabrikat Petzl Los 20: Seilrolle PRO Traxion; Fabrikat Petzl
Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein
Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags
Los 1: 7 Stück Los 2: 7 Stück Los 3: 48 Stück Los 4: 48 Stück Los 5: 4 Stück Los 6: 1 Stück Los 7: 7 Stück Los 8: 130 Stück Los 9: 11 Stück Los 10: 37 Stück Los 11: 16 Stück Los 12: 50 Stück Los 13: 9 Stück Los 14: 2 Stück Los 15: 3 Stück Los 16: 2 Stück Los 17: 48 Stück Los 18: 2 Stück Los 19: 3 Stück Los 20: 3 Stück
Optionen: nein
Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: nicht vor September 2015

Voraussetzungen des Auftrags
Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.
Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.
Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung
Die Gesamtmenge oder die Vergabe von Einzellosen ist möglich/Lieferung frei Haus
Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: keine
Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: keine
Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: keine
Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise
Die TVgG-Unterlagen sind Bestandteil der Verdingungsunterlagen und müssen bei Abgabe des Angebotes beiliegen.
Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien
Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen
Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Telefon: 0221/221-26884, Fax: 0221/221-26272
Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX.
Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:
Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro
Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 23.06.2015
Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 30.06.2015 – 14.00 Uhr
Zuschlagsfrist: 30.09.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.
Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

15.06.2015	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal **08:30 Uhr** Finanzausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) **10:00 Uhr** Bauausschuss und Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 **15:00 Uhr** Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) **17:00 Uhr** Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal **17.00 Uhr**
16.06.2015	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal **14:00 Uhr** Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 **17:00 Uhr** Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) **17:00 Uhr**
17.06.2015	Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) **15.30 Uhr**

18.06.2015	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Raum 16F 43 **14:00 Uhr** Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) **15:00 Uhr** Rechnungsprüfungsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 **17:00 Uhr**
18.06.2015	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 **16:00 Uhr** Bezirksvertretung Nippes Im Restaurant des Kölner Zoos **16.30 Uhr**

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/ für die Ausschüsse und
http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/ für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter http://www.stadt-koeln.de als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister
Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de
Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.
Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.
Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.